

Infoblatt

Jahrgang 2012 - Ausgabe Nr. 1

vom 02.01.2012 * Autor: Steffen Hemberger



Änderungen zum 01.01.2012

Zum 01.01.2012 ändert sich die Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II. Daran gekoppelt ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), für den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), für den Mehrbedarf für Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) und für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Regelleistung

Ab 01.01.2012 werden die Regelleistungen nach § 20 SGB II auf folgende Werte angepasst:

	bis 31.12.2011	ab 01.01.2012
Regelleistung für alle alleinstehenden Hilfebedürftigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	364 EUR	374 EUR
Regelleistung für alle in einer BG lebenden Ehegatten und Lebenspartner	328 EUR	337 EUR
Regelleistung für alle in der BG lebenden volljährigen Kinder ohne eigenen Hausstand	291 EUR	299 EUR
Regelleistung für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	287 EUR	287 EUR
Regelleistung für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	251 EUR	251 EUR
Regelleistung für alle in der BG lebenden Kinder bis zu Vollendung des 7. Lebensjahres	215 EUR	219 EUR

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% der individuell zustehenden Regelleistung und beträgt somit bei:

	bis 31.12.2011	ab 01.01.2012
Regelleistung 374 EUR	62,00 EUR	63,58 EUR
Regelleistung 337 EUR	56,00 EUR	57,29 EUR
Regelleistung 299 EUR	49,00 EUR	50,83 EUR

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12%, 24%, 36%, 48% oder 60% (siehe nachfolgende Tabelle) der vollen Regelleistung.

	EUR	44,00	87,00	131,00	175,00	218,00		EUR	44,88	89,76	134,64	179,52	224,40
Kinder							Kinder						
1 Kind <7				X			1 Kind <7				X		
1 Kind >7	X						1 Kind >7	X					
2 Kinder <16				X			2 Kinder <16				X		
2 Kinder >16			X				2 Kinder >16			X			
1 Kind >7			X				1 Kind >7			X			
1 Kind >16			X				1 Kind >16			X			
3 Kinder				X			3 Kinder				X		
4 Kinder					X		4 Kinder					X	
>4 Kinder						X	>4 Kinder						X

Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Hilfebedürftigen erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt 35% der individuellen Regelleistung des behinderten Hilfesuchenden.

	bis 31.12.2011	ab 01.01.2012
Regelleistung 374 EUR	127,00 EUR	130,90 EUR
Regelleistung 337 EUR	115,00 EUR	117,95 EUR
Regelleistung 299 EUR	102,00 EUR	104,65 EUR

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt. Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kosten-aufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt ist, und die Höhe der jeweiligen Mehrbedarfe können der Anlage entnommen werden.

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung

Im Gesetz wird seit 01.01.2011 das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

	bis 31.12.2011	ab 01.01.2012
Regelleistung 374 EUR	8,00 EUR	8,60 EUR
Regelleistung 337 EUR	8,00 EUR	7,75 EUR
Regelleistung 299 EUR	7,00 EUR	6,88 EUR
Regelleistung 287 EUR	4,00 EUR	4,02 EUR
Regelleistung 251 EUR	3,00 EUR	3,01 EUR
Regelleistung 219 EUR	2,00 EUR	1,75 EUR